

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 363 vom 9. Mai 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_363

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 363 du 9 mai 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 363 del 9 maggio 2019

Regeste

Lärmanzeige; Nichteintreten auf Beschwerde; Verfahrens- und Parteikosten (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 18. Oktober 2018; vbv 123/2017) | Polizei/Waffen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.05.2019, Nr. 100.2018.363U, Seite 4

E. 1.2

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist einzig das Nichteintreten des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland in Verbindung mit der Kostenliquidation (vorne Bst. B und C; zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsjustiz- und Strafbehörden aufgrund der Weiterleitung vgl. VGE 2018/355 vom gleichen Tag wie das vorliegende Urteil). Der Streitwert liegt dabei unter Fr. 20'000.--. Solche Angelegenheiten behandeln die Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2.1

Die kommunale Verfügung vom 29. November 2017, die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, enthielt in der Sache zwei Anordnungen: Einerseits verzichtete die Gemeinde im Zusammenhang mit der Lärmanzeige des Beschwerdeführers auf den Erlass verwaltungsrechtlicher Massnahmen, andererseits auf die Auferlegung einer Busse (vorne Bst. A). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2017 Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (vorne Bst. B). Das Regierungsstatthalteramt hat im angefochtenen Entscheid die Frage aufgeworfen, ob sich

die Rechtsvorkehr überhaupt auf den «verwaltungsrechtlichen Aspekt der angefochtenen Verfügung» beziehe; dementsprechend sei fraglich, ob der Verzicht auf den Erlass verwaltungsrechtlicher Massnahmen (mit-)angefochten und damit Teil des zu beurteilenden Streitgegenstands sei. Die Frage könne jedoch offengelassen werden, da die Beschwerde in diesem Punkt offensichtlich nicht hinreichend begründet sei. Soweit der Verzicht auf eine verwaltungsrechtliche Sanktion angefochten werde, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. II/2). Als insoweit unterliegende Partei habe der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen und der Beigeladenen Parteikosten zu ersetzen (E. III/2 und 4). Der Beschwerdeführer stellt sich vor Verwaltungsgericht auf den Stand-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.05.2019, Nr. 100.2018.363U, Seite 5 punkt, er habe weder im kommunalen noch im vorinstanzlichen Verfahren den Erlass verwaltungsrechtlicher Sanktionen beantragt. Das Regierungstatthalteramt ist deshalb seiner Ansicht nach zu Unrecht davon ausgegangen, (auch) in diesem Punkt sei Beschwerde erhoben worden. Die Kostenregelung der Vorinstanz entbehre folglich jeder Grundlage.

E. 2.2

Das Verwaltungsjustizverfahren wird mit Einreichung der Beschwerde- oder Klageschrift hängig (Art. 16 Abs. 2 VRPG). Im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 12 Abs. 2 VRPG Partei, wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will (Bst. a), sowie jede Drittperson, die neu beschwert wird und Parteirechte ausüben will (Bst. b). Parteieingaben haben die Formvorschriften von Art. 32 VRPG zu beachten. Bei Rechtsmitteln ist ein klarer Beschwerdewille erforderlich (BVR 2015 S. 193 E. 2.5). Das erfordert die Rechtssicherheit und liegt zudem im Interesse der betreffenden Partei, nicht unerwartet ein Kostenrisiko einzugehen (vgl. BGE 117 Ia 126 E. 5d). Wer nicht als Partei (oder Vorinstanz) am Beschwerdeverfahren beteiligt ist, kann nach den Grundsätzen der Kostenverlegung von Art. 108 VRPG nicht mit Verfahrens- oder Parteikosten belastet werden.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde an das Regierungstatthalteramt vom 21. Dezember 2017 den Antrag gestellt, die kommunale Verfügung sei aufzuheben und die Verantwortlichen des angezeigten Unternehmens seien angemessen zu bestrafen (vorne Bst. B). Auch wenn sich der Aufhebungsantrag – für sich allein betrachtet – auf die ganze Verfügung bezieht, spricht bereits das Rechtsbegehren für eine Anfechtung nur im Strafpunkt; denn nur in diesem Punkt enthält die Rechtsmitteleingabe mit dem Begehren auf Bestrafung einen (reformatorischen) Antrag. Dieses Verständnis wird bestätigt durch die Begründung, die präzisgemäss zur Auslegung der gestellten Anträge heranzuziehen ist (vgl. statt vieler BVR 2015 S. 468 E. 4.2 mit Hinweisen). Weshalb der Verzicht auf verwaltungsrechtliche Sanktionen rechtswidrig sein soll, wird dort mit keinem Wort thematisiert. Das entspricht auch der Auffassung der Vorinstanz (Nichteintreten zufolge fehlender Begründung; angefochtener Entscheid E. II/2). Anders als im Verwaltungsverfahren hat der Beschwerdeführer insbesondere nicht verlangt, es seien geeignete verwaltungsrecht-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.05.2019, Nr. 100.2018.363U, Seite 6 liche Massnahmen für allfällige künftige Widerhandlungen vorerst (förmlich)

anzudrohen (vorne Bst. A).

E. 2.4

Dem Beschwerdeführer kann sodann nicht vorgeworfen werden, er habe sich widersprüchlich verhalten oder in anderer Weise gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; vgl. zur Tragweite dieses Grundsatzes in der Verwaltungsrechtspflege etwa BVR 2011 S. 564 E. 4.2.2, 2002 S. 25 E. 3d). Das Regierungsstatthalteramt hat sich in seinen prozessleitenden Verfügungen nicht näher zum Streitgegenstand des Verfahrens geäussert; auch der Betroffene war mit «Lärmanzeige i.S. Gemeindepolizeireglement vom 1. Januar 2009 (Verfügung vom 29. November 2017)» allgemein umschrieben. Die Gemeinde hat in ihrer Beschwerdeantwort ausdrücklich darauf hingewiesen, die Beschwerde richte sich «explizit nur gegen den administrativstrafrechtlichen Teil der angefochtenen Verfügung» (Vorakten RSA pag. 35). Dem hat der Beschwerdeführer in seinen weiteren Eingaben nicht widersprochen. Wohl wurden an der Instruktionsverhandlung vom 4. Mai 2018 auch baupolizeiliche Aspekte angesprochen, um eine einvernehmliche Gesamtlösung zu erreichen (vgl. Vorakten RSA pag. 96 und 98). Der Beschwerdeführer selber hat dabei die Notwendigkeit baulicher Massnahmen aufgegriffen, um die Nachtruhe zu gewährleisten (z.B. Lärmschuttwand; Vorakten RSA pag. 101 f. und 125). Daraus lassen sich indes keine Rückschlüsse auf den Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ziehen. Denn eine (hier letztlich gescheiterte) gütliche Einigung kann auch Regelungen umfassen, die ausserhalb des Rechtsverhältnisses liegen, das Gegenstand des Verfahrens ist (vgl. für den Zivilprozess BGer 4A_128/2011 vom 1.7.2011 E. 2; Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl. 1984, S. 149). Bei dieser Ausgangslage bestand für das Regierungsstatthalteramt kein Grund, von der Anfechtung (auch) des Verzichts auf verwaltungsrechtliche Sanktionen auszugehen. Soweit es einen entsprechenden Beschwerdewillen in Betracht gezogen hat, wäre es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an ihm gelegen, beim Beschwerdeführer nachzufragen und für Klärung zu sorgen. Offenlassen konnte es die Frage – nicht zuletzt mit Blick auf die Kostenverlegung – jedenfalls nicht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.05.2019, Nr. 100.2018.363U, Seite 7

E. 2.5

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen. Ziff. 1 Abs. 2 sowie Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Entscheids sind aufzuheben. Für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland sind keine Verfahrenskosten zu erheben, zumal die Vorinstanz für die Klärung der Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsjustiz- und Strafbehörden richtigerweise keine Kosten erhoben hat. Die auf das Nichteintreten entfallenden Parteikosten der Beigeladenen, welche die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auferlegt hat, sind vom Kanton Bern (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) zu tragen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Dass dieser Aufwand entstanden ist, hat in erster Linie die Vorinstanz zu verantworten, indem sie die Beigeladene in ein Verfahren einbezogen hat, das gar nie anhängig gemacht wurde. Der Beschwerdeführer weist zwar darauf hin, die Beigeladene habe sich nicht zu den angeblich beantragten verwaltungsrechtlichen Massnahmen geäussert, weshalb in dieser Hinsicht gar kein Aufwand angefallen sei. Die Vorinstanz selber ist aber von einem ersatzpflichtigen

Aufwand ausgegangen, wie sie in ihren Erwägungen zur Kürzung der übersetzten Honorarnote festgehalten hat (vgl. angefochtener Entscheid E. III/4.6). Das Verwaltungsgericht hat keinen Anlass, hier korrigierend einzugreifen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht weder Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) noch Parteikosten zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Der Beschwerdeführer ist nicht vertreten. Die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentschädigung sind zudem nicht erfüllt, kann doch nicht von einem aufwendigen Verfahren gesprochen werden (vgl. etwa BVR 2013 S. 423 E. 4.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.05.2019, Nr. 100.2018.363U, Seite 8 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.